

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Gruppe Land- und Forstwirtschaft  
Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

LF2-AA-30/001-2005	Bearbeiter Dr. Krenn	02272/9005 DW 16613	Datum 20. Juni 2006
--------------------	-------------------------	------------------------	------------------------

Betrifft:  
8. Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 20.06.2006  
Ltg.-**686/L-13-2006**  
L-Ausschuss

Zum Gesetzesvorhaben wird berichtet:

#### ALLGEMEINER TEIL

Die gegenständliche 8. Novelle des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes (Ausführungsgesetz) beruht auf zwei Änderungen der beiden Grundsatzgesetze:

1. Mit BGBl. I Nr. 47/2005 wurde das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen dahingehend abgeändert (neuer § 2 Abs. 4), dass für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung ausgebildet werden, die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule besteht, wobei § 2 Abs. 3 keine Anwendung findet.

Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres ab Kundmachung (also bis 8. Juni 2006) zu erlassen und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft zu setzen.

Diese Umsetzung erfolgt in § 4 Abs. 3 (Artikel I, Änderungsanordnung 11.), die Außerkraftsetzung in Artikel II.

2. mit BGBl. I Nr. 91/2005 wurde sowohl das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen (Artikel 10) als auch das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen (Artikel 11) dahingehend geändert, dass jeweils die Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ durch die Bezeichnung „Bewegung und Sport“ ersetzt wird.

Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres ab

Kundmachung (also bis 9. August 2006) zu erlassen.

Diese Umsetzung erfolgt in § 18 Abs. 1 lit. a (Berufsschulen) bzw. § 20 Abs. 1 lit. a (Fachschulen).

Ausgehend von diesen beiden grundsatzgesetzlich vorgegebenen Änderungen werden diverse Bestimmungen – teilweise unter sinngemäßer Heranziehung von bewährten Änderungen im Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2006 (2. Schulrechtspaket 2005) – angepasst und Druckfehler bzw. Unstimmigkeiten beseitigt.

#### Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten – insbesondere für die Vertragspartner im Rahmen des Konsultationsmechanismus – ergeben sich durch diese Änderungen nicht. Ebenso sind für das Land Niederösterreich keine Mehrkosten gegeben.

#### Hinweis zur Rechtschreibung

Da die Stammfassung dieses Landesgesetzes in der alten Rechtschreibung abgefasst ist, wird im Rahmen dieser Novelle auch die alte Rechtschreibung verwendet.

### BESONDERER TEIL

#### Artikel I

##### Zu Z. 1 bis Z. 6 (Inhaltsverzeichnis)

Entsprechend den nachfolgenden Änderungen von Überschriften wird das Inhaltsverzeichnis angepasst.

##### Zu Z. 7 (§ 1a)

Im Sinne des Gender Mainstreaming wird klargestellt, dass personenbezogene Bezeichnungen sich jeweils in gleicher Weise auf Frauen und Männer beziehen.

##### Zu Z. 8 und Z. 10 (§ 2 Abs. 2 lit. a und § 2 Abs. 3 lit. a)

Die Aufgabenstellung der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum wird jeweils entsprechend dem aktuellen Landwirtschaftsbegriff ergänzt.

Zu Z. 9 (§ 2 Abs. 3)

Damit wird klargestellt, dass es sich bei den Fachschulen um berufsbildende mittlere Schulen handelt.

Zu Z. 11 (§ 4 Abs. 3)

Hier erfolgt die landesgesetzliche Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorgabe gemäß BGBl. I Nr. 47/2005 (siehe Allgemeiner Teil oben). Nach den gemäß LFBAO 1991 individuell getroffenen Festlegungen gilt für den Auszubildenden, der im Rahmen der integrativen Ausbildung eine Teilqualifikation erhalten soll, ein Recht bzw. eine Pflicht zum Besuch der Berufsschule. Das Unterrichtsausmaß wird ebenfalls vereinbart, allgemeine Mindestunterrichtsausmaße gelten dafür nicht.

Zu Z. 12 (§ 12 Abs. 1)

Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass qualifizierte Personen (Demonstratoren) im praktischen Unterricht selbständig (und nicht nur zur Unterstützung der Fachlehrer) eingesetzt werden dürfen.

Die selbständige Erteilung von Praktischem Unterricht durch „Demonstratoren“ erfolgt bereits seit vielen Jahren und soll nunmehr legislativ „nachgezogen“ werden.

Der Demonstrator ist dienstrechtlich in der Anlage zu § 6 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG), LGBl. 2300, verankert (Punkt 1.1.5 über die Anstellungserfordernisse für die Entlohnungsgruppe p1).

Bei den an den landwirtschaftlichen Schulen eingesetzten Demonstratoren handelt es sich um Facharbeiter (größtenteils mit Meisterprüfung) in einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Lehrberuf; beispielsweise die sechs Demonstratoren einer (konkreten) landwirtschaftlichen Fachschule: Bindermeister, Tischlermeister, Fleischermeister, Landwirtschaftsmeister, Forstwirtschaftsmeister und Maurer-Geselle.

Gerade der „Mix“ zwischen gut ausgebildeten und gewissenhaft arbeitenden Landwirtschaftslehrern und Demonstratoren mit hohen Fertigkeiten und Erfahrungen

im praktischen Bereich ist sehr befruchtend für die Ausbildung und trägt zum guten Ruf der Landwirtschaftsschulen – auch in Hinblick auf einen praxisorientierten und praxisnahen Praktischen Unterricht, der einen hohen Stellenwert hat (große Stundenanzahl) – bei.

Beispielsweise wird ein Fleischermeister mit mehrjähriger Berufserfahrung zumeist eine größere Handfertigkeit und Praxisorientierung in seinem Spezialgebiet Fleischzerlegung und Fleischverarbeitung haben als ein Landwirtschaftslehrer.

Zur Forderung nach pädagogischer Ausbildung ist festzuhalten, dass gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985 (Anlage II) nicht jeder Landwirtschaftslehrer einer pädagogischen Ausbildung bedarf:

- Ernennungserfordernis für L2b1-Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände: Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes plus sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet nach Vollendung des 18. Lebensjahres;
- Ernennungserfordernis für L3-Lehrer: erfolgreiche Absolvierung einer mittleren Schule plus dreijährige Berufspraxis nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Insofern könnten so gut wie alle der eingesetzten Demonstratoren – auch ohne weitere pädagogische Ausbildung - ins Lehrerschema übernommen werden (was in der Vergangenheit auch geschehen ist) und in weiterer Folge einzelne Unterrichtsgegenstände in Theorie und Praxis (Verwendungsgruppe L2b1) bzw. alle Unterrichtsgegenstände in Theorie und Praxis (Verwendungsgruppe L3) unterrichten (jedenfalls jeweils ohne Religion).

Allerdings sind der Übernahme ins Lehrerschema sowohl durch den Dienstpostenplan als auch durch den tatsächlichen Bedarf Grenzen gesetzt: wenn von den sechs oben angeführten Demonstratoren (Bindermeister, Tischlermeister, Fleischermeister, Landwirtschaftsmeister, Forstwirtschaftsmeister und Maurer-Geselle) zwei ins Lehrerschema übernommen würden, wäre für eine Demonstratorentätigkeit der übrigen 4 Demonstratoren mangels vorhandene Praxisstunden kein Platz mehr.

Insofern erscheint die derzeitige Lösung, dass jeder Demonstrator flexibel in seinem Spezialgebiet (erlernter Lehrberuf) mit insgesamt wenigen Stunden unterrichtet, sinnvoller als eine Übernahme von ein oder zwei Demonstratoren ins Lehrerschema samt Entfall eines praxisnahen und praxisorientierten Unterrichts in den übrigen Fachbereichen durch fachlich ausgebildete und erfahrene Demonstratoren.

Weiters ist festzuhalten, dass die Auswahl und der Einsatz der Demonstratoren dem Schulleiter obliegt und dass sich der Schulleiter im Zuge seiner regelmäßig durchzuführenden Inspektionen auch über die pädagogischen Fähigkeiten der eingesetzten Demonstratoren zu informieren und erforderlichenfalls im Rahmen seiner Führungsverantwortung entsprechende Maßnahmen zu treffen hat (beispielsweise Schulungsmaßnahmen oder auch künftige Nicht-Verwendung als Demonstrator).

Um den Einwänden im allgemeinen Begutachtungsverfahren bezüglich der mangelnden pädagogischen Ausbildung der Demonstratoren nachzukommen, wird im § 12 Abs. 1 als Qualifikation für Demonstratoren die Erfüllung der Ernennungserfordernisse gemäß Artikel II LLDG 1985 eingefügt, wobei auf das „Erfordernis“ (gemäß der jeweils rechten Spalte) abzustellen ist.

Weiters erfolgt mit der Beschränkung auf höchstens 10% der anfallenden Unterrichtsstunden des Pflichtgegenstandes praktischer Unterricht ein „Einfrieren“ auf cirka dem derzeitigen Einsatz von Demonstratoren (laut Abteilung Personalangelegenheiten wurden im Kalenderjahr 2005 10.653,50 Demonstratorenstunden geleistet; die Gesamtstunden aller Stunden des Praktischen Unterrichts beträgt derzeit cirka 110.000). Die Obergrenze von 10% aller Stunden des Praktischen Unterrichts ist landesweit zu verstehen – an einzelnen Schulen bzw. in einzelnen Fachrichtungen (z. B. Reiten) kann damit der Prozentsatz überschritten werden.

#### Zu Z. 13 bis Z. 16 (§ 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 1)

Damit wird die grundsatzgesetzliche Vorgabe gemäß BGBl. I Nr. 91/2005 (siehe Allgemeiner Teil oben) umgesetzt; in weiterer Folge wird die Umbenennung des bisherigen Pflichtgegenstandes „Leibesübung“ in „Bewegung und Sport“ in den

Studentafeln (laut NÖ Landwirtschaftlicher Organisationsverordnung, LGBl. 5025/1) und in der NÖ Landwirtschaftlichen Lehrplanverordnung erforderlich sein. Gleichzeitig wird der Kanon der erforderlichen Pflichtgegenstände an die Grundsatzgesetze angepasst, wobei die landesgesetzlich vorgesehenen betriebswirtschaftlichen Unterrichtsgegenstände in der jeweiligen lit. b eingefügt werden.

Zu Z. 17 (§§ 9 und 21 bis 26 neu)

Die bisherigen Bestimmungen des § 21 (Aufnahmevoraussetzungen) und des § 26 (Aufnahme) erscheinen teilweise nicht ganz klar bzw. sogar widersprüchlich (so fordert § 21 Abs. 2 ein ärztliches Zeugnis und § 26 Abs. 1 lit. c im Zweifelsfalle ein Gutachten des Amtsarztes). Insofern werden die bisherigen Bestimmungen zusammengefasst und neu gereiht, wobei inhaltlich die bisherige Rechtslage größtenteils beibehalten wird:

- § 25 (alt; Übertritt von der Fachschule eines anderen Bundeslandes) wird (vorerst) § 21 Abs. 5 und in weiterer Folge (siehe übernächster Punkt) zu § 23 Abs. 5 (neu);
- § 23 (alt; Durchführung der Eignungsprüfungen) ist nunmehr § 25 (neu);
- § 21 (alt; Aufnahmevoraussetzungen) ist nunmehr § 23 (neu; Aufnahme in die Fachschule);
- § 26 (alt, Aufnahme) ist nunmehr § 21 (neu);
- § 24 (alt; Prüfungsergebnis) ist nunmehr § 26 (neu);
- § 22 (alt; Eignungsprüfung) ist nunmehr § 24 (neu);
- § 9 (alt; Zuweisung an die Berufsschule) ist nunmehr § 22 (neu; Aufnahme in die Berufsschule);
- § 9a (alt; freiwilliger Berufsschulbesuch - Voraussetzungen und Rechtsstellung) ist nunmehr § 9 (neu).

Die ansonsten vorgenommenen inhaltlichen Änderungen werden nachfolgend bei den einzelnen Änderungsanordnungen dargestellt.

Zu Z. 18 bis 20 (§ 9 Abs. 1, 2 und 4 neu)

Die bisher der Schulbehörde zukommenden Aufgaben im Rahmen des freiwilligen Berufsschulbesuches obliegen nunmehr dem Schulleiter.

Zu Z. 21 (§ 21 Abs. 1 neu)

Aufgrund der Umstellung der Paragraphen ist das Binnenzitat des § 26 Abs. 1 (alt) zu berichtigen.

Zu Z. 22 (§ 21 Abs. lit. c neu)

Analog § 3 Abs. 1 lit. c SchUG wird in Erfüllung des aktuellen Regierungsprogramms die in § 26 Abs. 1 lit. c (alt) enthaltene behindertendiskriminierende Aufnahmevoraussetzung der „gesundheitlichen und körperlichen Eignung“ durch den generellen Begriff „Eignung“ ersetzt.

Zu Z. 23 (§ 21 Abs. 2 neu)

Da § 9 Abs. 3 (alt) nicht in § 22 (neu) übernommen wird, hat der Querverweis auf § 9 Abs. 3 zu entfallen.

Zu Z. 24 (§ 21 Abs. 4 neu)

Da der gesamte § 21 (neu) sowohl für Berufs- als auch für Fachschulen gilt, ist eine Wiederholung der Begriffe „Berufs- oder Fachschule“ nicht erforderlich.

Zu Z. 25 (§ 21 Abs. 4 lit. c neu)

Die zeitliche Beschränkung auf das unmittelbar vorhergegangene Schuljahr kann entfallen.

Zu Z. 26 (Überschrift des § 22 neu)

Die bisherige Bestimmung des § 9 (alt) ist nunmehr § 22 (neu), weshalb die bisherige Überschrift von „Zuweisung an die Berufsschule“ in „Aufnahme in die Berufsschule“ abzuändern ist.

Zu Z. 27 (§ 22 Abs. 1 neu)

Die Zuweisung an die Berufsschule erfolgt nicht mehr durch die Schulbehörde, sondern durch den Schulleiter. Der Schulleiter erhält die erforderlichen Daten über den schulpflichtigen Personenkreis (= Lehrlinge) von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (durch Mitteilung der abgeschlossenen Lehrverträge).

Zu Z. 28 (§ 22 Abs. 2 neu)

Die bisherigen Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und 3 wurden teilweise in den § 22 Abs. 1 (neu) integriert (wie die zeitgerechte Zuweisung); die weiteren Regelungen über z. B. mehrere in Frage kommende Berufsschulen sind entbehrlich, da es nur mehr zwei landwirtschaftliche Berufsschulen in Niederösterreich gibt mit eindeutiger Zuordnung der Fachrichtungen (Fachrichtung Gartenbau in der Berufsschule Langenlois, alle übrigen Fachrichtungen in der Berufsschule Edelhof), wobei angesichts der eher sinkenden Lehrlingszahlen die Eröffnung einer weiteren zusätzlichen landwirtschaftlichen Berufsschule ausgeschlossen werden kann.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 4 (alt) über die Ermächtigung einer länderübergreifenden Vereinbarung hinsichtlich des Berufsschulbesuches wird als § 22 Abs. 2 übernommen. Derzeit gibt es keine derartige Vereinbarung mit anderen Bundesländern.

Zu Z. 29 (Überschrift des § 23 neu)

Die Überschrift des § 23 (neu) lautet (analog zur Überschrift des § 22 – Aufnahme in die Berufsschule) „Aufnahme in die Fachschule“.

Zu Z. 30 (§ 23 Abs. 1 lit. b und c neu)

Die Aufnahmevoraussetzung der „körperlichen Eignung“ (lit. b) kann hier entfallen, da die Eignung bereits in § 21 Abs. 1 lit. c (neu) geregelt ist; insofern erhalten die bisherigen lit. c (Fachschuleignung) und lit. d (internatsmäßige Unterbringung) die neue Bezeichnung lit. b und c.

Zu Z. 31 (§ 23 Abs. 1 lit. b neu)

Bei der Fachschuleignung (neue lit. b) kann die „geistige Eignung“ in Hinblick auf § 21 Abs. 1 lit. c (neu) entfallen, gleichzeitig wird auf die neuen Abs. 2 und 3 verwiesen.

Zu Z. 32 (§ 23 Abs. 2 und 3 neu)

Diese Absätze regeln die Fachschuleignung, wobei grundsätzlich ein erfolgreicher Abschluss der vorhergehenden Schulstufe erforderlich ist; ausgenommen davon sind



einzelne Pflichtgegenstände (wie z. B. Latein), die für den weiteren Besuch einer landwirtschaftlichen Fachschule ohne Belang sind. Sofern kein erfolgreicher Abschluss der vorhergehenden Schulstufe gegeben ist, ist jeweils eine Eignungsprüfung abzulegen.

#### Zu Z. 33 (§ 23 Abs. 5)

Mit dieser Bestimmung wird der bisherige § 25 (alt) über den Übertritt von einer Fachschule eines anderen Bundeslandes übernommen, wobei die Anrechnung in Hinkunft durch den Schulleiter zu erfolgen hat (im Sinne des § 56 Abs. 1, wonach der Schulleiter für alle Angelegenheiten zuständig ist, sofern nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist).

#### Zu Z. 34 (Überschriften vor § 21)

Da nunmehr das gesamte Aufnahmeverfahren samt Aufnahmevoraussetzungen in den §§ 21 bis 27 geregelt ist, sind die Überschriften vor § 21 zu setzen.

#### Zu Z. 35 (Überschrift des § 27)

Hier wird der bisherige Begriff „Aufnahmeverfahren“ durch den Begriff „Aufnahmeverfahren“ ersetzt.

#### Zu Z. 36 (§ 27 Abs. 1)

Da die Frist zur Anmeldung in § 17 der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025/1, generell geregelt ist, kann die Bestimmung über die jährliche Bekanntmachung entfallen.

Dass die Aufnahme in die Berufsschule durch Zuweisung erfolgt, ist bereits in § 22 Abs. 1 (neu) geregelt und kann daher in § 27 Abs. 1 ebenfalls entfallen.

#### Zu Z. 37 (§ 27 Abs. 2)

In Hinblick auf die ohnedies erforderliche Meldung an die Schulbehörde gemäß § 27 Abs. 4 ist diese Meldung an die Schulbehörde nicht erforderlich.

Zu Z. 38 (§ 27 Abs. 3)

Unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung soll das Aufnahmeverfahren gestrafft werden, wobei neben der Eignung auch soziale und familiäre Gesichtspunkte zu beachten sind.

Zu Z. 39 (§ 27 Abs. 4)

Sofern nicht alle Aufnahmebewerber aufgenommen werden können, hat der Schulleiter eine Meldung an die Schulbehörde zu erstatten. In weiterer Folge ist es Aufgabe der Schulbehörde, die Erziehungsberechtigten und Aufnahmebewerber entsprechend zu beraten, um doch noch den angestrebten Schulbesuch an einem anderen Schulstandort zu ermöglichen.

Zu Z. 40 (§ 29 Abs. 1)

Künftig ist der Stundenplan vom Schulleiter innerhalb der ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres zu erstellen (bislang 2 Wochen); damit soll ein rascheres Anlaufen des regulären Unterrichts am Beginn eines Schuljahres ermöglicht werden (analog § 10 Abs. 1 SchUG), um im Sinne einer Unterrichtsgarantie zu erreichen, dass den Schülern mehr Unterrichtsstunden als bisher angeboten werden können.

Zu Z. 41 (§ 29 Abs. 2)

Damit ist eine zwingende Verpflichtung zur Beaufsichtigung der Schüler bis zum vorgesehenen Unterrichtsende nicht mehr erforderlich (unter Berücksichtigung einer allfälligen Gefährdung der Schüler) (entsprechend § 10 Abs. 2 SchUG).

Zu Z. 42 (§ 29 Abs. 3)

Da der Stundentausch nunmehr in § 29 Abs. 2 enthalten ist (siehe Änderungsanordnung 41), kann die Bestimmung des § 29 Abs. 3 entfallen.

Zu Z. 43 (§ 30 Abs. 1 zweiter Satz)

Die Wahl der alternativen Pflichtgegenstände (Gegenstandsgruppen) soll bereits bei der Aufnahme in die Schule (für die 1. Klasse) oder zu Beginn des 2. Semesters der vorangehenden Schulstufe (für die 2. oder höhere Klasse) erfolgen, um das Unterrichtsjahr mit feststehender Einteilung möglichst zügig beginnen zu können.

Die sehr knapp erscheinende Frist des § 11 Abs. 1 SchUG wurde geringfügig verlängert.

Zu Z. 44 (§ 30 Abs. 4)

Entsprechend der Bestimmung des § 11 Abs. 6a SchUG wird die Befreiungsmöglichkeit von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen aufgrund vorliegender Zeugnisse im Sinne der Schulautonomie von der Schulbehörde zum Schulleiter verlagert.

Zu Z. 45 (§ 31 Abs. 1)

Die im § 30 Abs. 1 (Änderungsanordnung 43) angeführten Fristen für die Wahl alternativer Pflichtgegenstände gelten auch für die Anmeldung zur Teilnahme an Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen.

Zu Z. 46 (§ 31 Abs. 2 bis 5 neu)

Der Entfall der Abs. 2 und 3 erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen (analog § 12 SchUG). Diese Bestimmungen sind nicht mehr zeitgemäß und werden in der modernen Schule durch gelebte Schulpartnerschaft und zahlreiche Maßnahmen (z. B. Frühwarnsystem) ersetzt. Im Abs. 2 (neu) wird ein Schreibfehler (Nichtgenügend statt richtig Nicht genügend) berichtigt.

Zu Z. 47 (§ 32 Abs. 3)

Entsprechend § 13 Abs. 3 Z. 2 SchUG wird die Möglichkeit vorgesehen, dass ein Schüler vom Schulleiter wegen Gefährdung von der Teilnahme an einer Schulveranstaltung ausgeschlossen wird.

Zu Z. 48 (§ 32 Abs. 4)

Aufgrund der Änderung des § 32 Abs. 3 ist das Binnenzitat im § 32 Abs. 4 entsprechend zu ergänzen.

Zu Z. 49 (§ 37 Abs. 4)

Analog § 19 Abs. 3a SchUG wird die zeitliche Beschränkung der „Frühwarnsystems“ auf das zweite Semester aufgehoben; damit haben die vorgesehenen Maßnahmen bei Zutreffen der Voraussetzung (Beurteilung mit Nicht genügend) auch im ersten

Semester zu erfolgen; weiters wird die beispielsweise Aufzählung der möglichen Maßnahmen ergänzt.

Zu Z. 50 (§ 37 Abs. 5 neu)

Es entspricht der Aufgabe der österreichischen Schule (vgl. § 2 Abs. 2 lit. b und § 2 Abs. 3 lit. b), an der Persönlichkeitsbildung der Schüler mitzuwirken und in diesem Zusammenhang möglichst frühzeitig die für diese Persönlichkeitsbildung hauptverantwortlichen Erziehungsberechtigten auf mögliche Schwierigkeiten hinzuweisen. Es wird dem einzelnen Lehrer und darüber hinaus in besonderen Fällen dem Klassenvorstand obliegen, mit den Erziehungsberechtigten frühzeitig Kontakte aufzunehmen, um durch gemeinsam zu erarbeitende Förderkonzepte eine Verbesserung der Verhaltenssituation herbeizuführen.

Zu Z. 51 (§ 37 Abs. 7)

Durch die Einfügung des § 37 Abs. 5 (neu) ist das Binnenzitat im § 37 Abs. 7 (neu) zu berichtigen.

Zu Z. 52 (§ 37 Abs. 8)

Im Falle auffälligen Fernbleibens vom Unterricht ist mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen (vgl. § 19 Abs. 9 SchUG).

Zu Z. 53 (Überschrift des § 40a)

Aufgrund der nachfolgenden Änderungen des § 40a ist die Überschrift entsprechend zu ergänzen.

Zu Z. 54 (§ 40a Abs. 1)

Mit der vorliegenden Formulierung wird klargestellt, dass die Abschlussprüfung zur Mittleren Reife abzulegen ist.

Zu Z. 55 (§ 40a Abs. 4)

Damit erfolgt einerseits eine Aktualisierung des Begriffs „Abschlussprüfung“ (unter Berücksichtigung von §§ 21 ff der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025/1) und andererseits eine Berichtigung der Abkürzung „landw.“.

Zu Z. 56 (§ 41 Abs. 1)

Wiederholungsprüfungen können nunmehr auch am Donnerstag und Freitag der letzten Ferienwoche stattfinden; sofern die Wiederholungsprüfungen am Montag oder Dienstag der ersten Schulwoche stattfinden, ist zu beachten, dass der Beginn des lehrplanmäßigen Unterrichtes nicht verzögert wird.

Zielsetzung dieser Maßnahmen ist, mit dem Unterricht möglichst planmäßig bereits am ersten Tag des Unterrichtsjahres (= Montag der ersten Unterrichtswoche) beginnen zu können.

Zu Z. 57 (§ 44)

Die zeitliche Begrenzung des Berufsschulbesuches ist – auch unter Hinweis auf die Möglichkeit des freiwilligen Berufsschulbesuches gemäß § 9 (neu) – nicht erforderlich. Im Bereich der Fachschulen wird die höchstmögliche zusätzliche Dauer des Schulbesuches auf zwei Schuljahre hinaufgesetzt (unter Berücksichtigung der Regelung des § 32 Abs. 6 SchUG).

Zu Z. 58 (§ 45 Abs. 1)

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 ist unter Berücksichtigung des § 21 Abs. 5 (neu) nicht erforderlich; auch im SchUG findet sich keine derartige Bestimmung (vgl. § 33 SchUG).

Zu Z. 59 (§ 45 Abs. 2 neu)

Durch den Entfall des § 45 Abs. 1 (neu) ist das Binnenzitat im § 45 Abs. 2 (neu) zu berichtigen.

Zu Z. 60 (§ 45 Abs. 2 lit. b neu)

Hier wird die Möglichkeit zum weiteren freiwilligen Berufsschulbesuch (§ 9 neu) berücksichtigt.

Zu Z. 61 (§ 45 Abs. 4 neu)

Durch den Entfall des § 45 Abs. 1 (neu) ist das Binnenzitat im § 45 Abs. 4 (neu) zu berichtigen.

Zu Z. 62 (§ 46 Abs. 1)

Die Pflichten der Schüler werden um die Einhaltung der Schulordnung bzw. Hausordnung erweitert (vgl. § 43 Abs. 1 SchUG).

Zu Z. 63 (§ 46 Abs. 2)

Damit wird klargestellt, dass der Schüler vorsätzlich herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen zu beseitigen hat (vgl. § 43 Abs. 2 SchUG).

Zu Z. 64 (§ 47)

Als Organ zur Erlassung der Hausordnung wird der Schulgemeinschaftsausschuss festgelegt (bislang Schulkonferenz); weiters wird dem Schulgemeinschaftsausschuss die Möglichkeit eingeräumt, in der Hausordnung schuleigene Verhaltensvereinbarungen festzulegen (vgl. § 44 Abs. 1 SchUG). Zur besseren Lesbarkeit wird § 47 in zwei Absätze unterteilt.

Zu Z. 65 (§ 48 Abs. 1 lit. c)

Da § 30 nur vier Absätze hat, hat der Querverweis auf § 30 Abs. 3 und 4 zu erfolgen (und nicht auch auf Abs. 5).

Zu Z. 66 (§ 48 Abs. 5)

Damit wird ein Druckfehler berichtigt („staatlichen Lebens“ anstatt „stattlichen Lebens“).

Zu Z. 67 (§ 52 Abs. 1)

Bislang ist ein Ausschlussgrund, wenn u. a. das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt.

Mit dieser Formulierung ist die dauernde Gefährdung des Schulleiters, eines Lehrers oder eines Schulbediensteten nicht erfasst; daher soll mit der Formulierung „oder anderer an der Schule tätigen Personen“ auch dieser Personenkreis miterfasst werden und eine dauernde Gefährdung dieses Personenkreises ebenfalls einen Ausschlussgrund bilden (vgl. § 49 Abs. 1 SchUG).

Zu Z. 68 (§ 53 Abs. 2)

Zu den Aufgaben eines Lehrers soll nunmehr auch ausdrücklich der Besuch von Fort- und Weiterbildungsangeboten zählen (vgl. § 51 Abs. 2 SchUG).

Zu Z. 69 (§ 56 Abs. 1)

Die Einschränkung der Generalklausel des Aufgabenbereiches eines Schulleiters auf die §§ 22 bis 72 ist nicht nachvollziehbar und ist auch im SchUG in dieser Form nicht enthalten (vgl. § 56 Abs. 1 SchUG).

Zu Z. 70 (§ 56 Abs. 2 neu)

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass der Schulleiter Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Lehrer und Bediensteten ist und dass er die Schulpartnerschaft zu pflegen hat (vgl. § 56 Abs. 2 SchUG).

Zu Z. 71 (§ 57)

Unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung sowie zur Erhöhung der Gestaltungsfreiräume sollen künftig Lehrerkonferenzen der Selbstorganisation überlassen werden. Unter dem Aspekt des Abganges von den bisher detaillierten Regelungen hinsichtlich der Schul- und Klassenkonferenzen sollen nur die unabdingbar notwendigen Bestimmungen hinsichtlich Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung vorgesehen werden. Diese Bestimmung entspricht (größtenteils) § 57 SchUG.

Zu Z. 72 (§ 57a)

Mit dieser Bestimmung soll verdeutlicht werden, dass der Schüler anzuhören ist und dass er das Recht hat, Vorschläge und Stellungnahmen abzugeben (vgl. § 57a SchUG).

Zu Z. 73 (§ 58 Abs. 5)

Mit dieser Bestimmung soll – auch aus atmosphärischen Gründen – betont werden, dass der Schulleiter die Tätigkeit der Schülervereine zu unterstützen und zu fördern hat (vgl. § 58 Abs. 5 SchUG).

Zu Z. 74 (§ 61 Abs. 2)

Die angesprochenen Klassenelternberatungen stellen eine Form der Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten dar; eine solche Klassenelternberatung hat jedenfalls in der 1. Klasse der berufsschulersetzenen und schulpflichteretzenden Fachschule zu erfolgen.

Zu Z. 75 (§ 63 Abs. 2)

Mit dieser Bestimmung wird geregelt, dass an Fachschulen dem Schulgemeinschaftsausschuss jedenfalls auch Vertreter der Erziehungsberechtigten anzugehören haben (bisher nur dann, wenn dies 20% der Erziehungsberechtigten verlangt haben).

Zu Z. 76 (§ 63 Abs. 3)

Wenngleich die Lehrervertreter auch bisher zu wählen waren, wie sich aus der Wortfolge „bis zur nächsten Wahl“ ergibt, soll das missverständliche Wort „bestellen“ durch „wählen“ ersetzt werden; gleichzeitig wird festgelegt, dass jeweils auch drei Stellvertreter zu wählen sind.

Zu Z. 77 (§ 63 Abs. 4 und 5)

Die bisherige Bestimmung über den Schulsprecher und dessen Stellvertreter ist in Verbindung mit § 59 Abs. 2, wo von „ihrem Stellvertreter“ (Einzahl) gesprochen wird, nicht nachvollziehbar, da unklar ist, wie damit die erforderliche Schüleranzahl von drei Schülern erreicht werden kann; insofern wird klargestellt, dass sich die Schülervertreter aus dem Schulsprecher, dessen Stellvertreter und einem weiteren gewählten Schüler zusammensetzen und dass zusätzlich drei Stellvertreter (für den Schulgemeinschaftsausschuss) zu wählen sind.

Die Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten erfolgt unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 6 SchUG: Es ist ein Anliegen der Schulpartnerschaft und erscheint auch zweckmäßig, Erziehungsberechtigten von bereits eigenberechtigten Schülern weiterhin die Vertretungsrechte der Erziehungsberechtigten im SGA wahrnehmen zu lassen. Dadurch wird weitgehend Kontinuität in der Zusammensetzung des SGA gewahrt.



Zu Z. 78 bis Z. 82 (§§ 66 und 67)

Durch die oben angeführten Änderungen sind die Querverweise entsprechend zu berichtigen.

Zu Z. 83 (§ 69 Abs. 1 und 2)

Damit wird geregelt, dass Berufungen in jeder technischen Form – also auch per Email - eingebracht werden können. Diese Formulierung orientiert sich an § 13 Abs. 1 AVG.

Zu Z. 84 und Z. 85 (§ 69 Abs. 2 lit. a und § 73 Abs. 1 und 2)

Durch die oben angeführten Änderungen sind die Querverweise entsprechend zu berichtigen.

Zu Z. 86 (§ 79 Abs. 2 Z. 1)

In Hinblick auf die bevorstehenden dienstrechtlichen Änderungen wird diese Bestimmung allgemeiner gefasst, wobei insbesondere das Wort „beamtete“ ersetzt wird.

Zu Z. 87 (§ 79 Abs. 4)

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass sich ein Mitglied von jedem Ersatzmitglied, das von derselben Institution (wie z. B. der NÖ Landwirtschaftskammer) bestellt worden ist, vertreten lassen kann. Damit werden allfällige Diskussionen hintangehalten, ob ein Ersatzmitglied nur ein bestimmtes Mitglied vertreten kann oder für alle Mitglieder derselben Institution vertretungsbefugt ist.

Zu Z. 88 (§ 94 Abs. 1 lit. d)

Durch die oben angeführten Änderungen sind die Querverweise entsprechend zu berichtigen.

Zu Z. 89 (§ 98 Abs. 3 neu)

Eine einstufige Führung öffentlicher Berufsschulen erfolgt schon seit vielen Jahren nicht mehr (und ist auch nicht mehr beabsichtigt), weshalb die Bestimmung des § 98 Abs. 3 (alt) entfallen kann.

Zu Z. 90 (§ 100 Abs. 1)

Durch die oben angeführten Änderungen ist der Querverweis entsprechend zu berichtigen.

Artikel II

Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 hat entsprechend der grundsatzgesetzlichen Vorgabe (vgl. BGBl. I Nr. 47/2005) mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft zu treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf zur Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Plank

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung